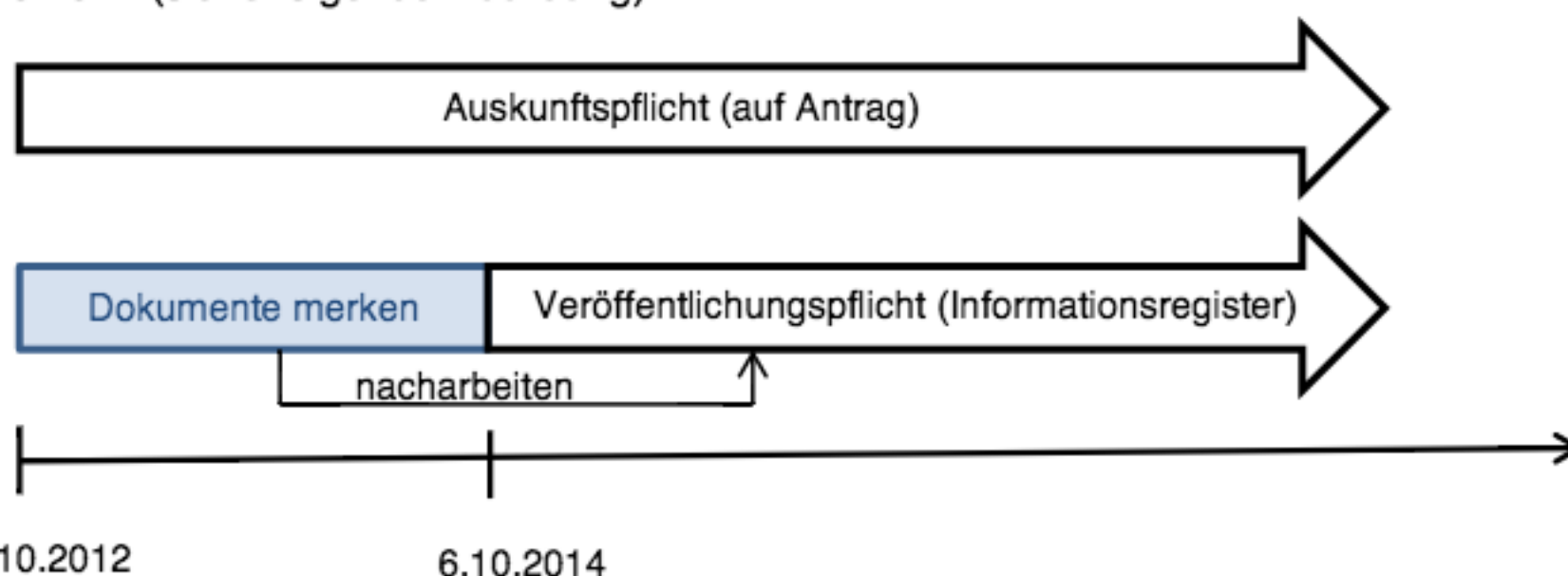


Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) Merken von Dokumenten für ein späteres Einstellen in das Informationsregister

1 Anlass

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) ist seit dem 06.10.2012 in Kraft. Auch wenn die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der in dem Gesetz geregelten Veröffentlichungspflicht erst bis zum 6.10.2014 herzustellen sind, gilt die Veröffentlichungspflicht für die in § 3 HmbTG aufgelisteten Informationen bereits ab dem 06.10.2012 (siehe folgende Abbildung):



Daher sind für die Dokumente, die zwischen dem 6.10.2012 und dem 6.10.2014 anfallen, Vorkehrungen hinsichtlich der späteren Einstellung in das Informationsregister zu treffen.

2 Verfahrensweise

Dokumente, die nach ELDORADO verfügt werden und der Veröffentlichungspflicht unterliegen, erhalten neben dem sachlich korrekten Aktenzeichen ein zweites Aktenzeichen, das eine Aussage zur Veröffentlichungspflicht trifft. Dafür wurde der vorhandene Aktenplan um folgendes Aktenzeichen erweitert:

11.61-24/13-01/99 Nach dem HmbTG im Informationsregister zu veröffentlichen

Es wird dann bei der Bestückung des Informationsregisters einfach möglich sein, diese Dokumente aus den ELDORADO-Verfahren herauszufinden und zu bewerten, ob sie endgültig und vollumfänglich oder (aufgrund von Ausnahme- und Beschränkungstatbeständen) nur teilweise oder nicht zu veröffentlichen sind.

3 Dokumente, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen

Aus dem Katalog der Informationsgegenstände des § 3 HmbTG unterliegen nach derzeitigem Kenntnisstand nur folgende Dokumente beim LGV der Veröffentlichungspflicht und müssen daher in ELDORADO mit dem zweiten Aktenzeichen gekennzeichnet werden:

§ 3 Abs. 1 Nr. 4. Verträge der Daseinsvorsorge

- Betroffen sind nur Verträge mit einem Gegenstandswert ab 100.000 Euro im Zeitraum von 12 Monaten pro Vertragsverhältnis.

- Nach LGV-Betroffenheitsvermerk vom 6.08.2012 fallen hierunter:
 - die Verträge zum 3A-Betrieb mit Dataport,
 - der Dienstvertrag zum Betrieb des Fachdatenservers mit Dataport,
 - 3A-Pflegevertrag mit AED-SICAD.
- Bestehende Verträge unterliegen nur der Veröffentlichungspflicht, wenn sie keine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsregeln enthalten.
- Bei Abschluss zukünftiger Verträge ist darauf zu achten, dass keine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsregeln aufgenommen werden. Bereits bei der Ausschreibung sollte darauf hingewiesen werden. Die Formulierung ist mit Z31 abzustimmen.
- Da alle Verträge von Z 31 nach ELDORADO eingestellt werden übernimmt auch **Z 31** die Vergabe des zusätzlichen Aktenzeichens.

§ 3 Abs. 1 Nr. 5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne

- Die Zuständigkeiten sind hier wie folgt verteilt:
 - Wirtschaftspläne: zentrale Bereitstellung durch FB
 - Stellenpläne: zentrale Bereitstellung durch FB
 - Organigramme: **GU**
 - Aktenpläne: **Z 31**

§ 3 Abs. 1 Nr. 6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften

- Hier sind alle Anweisungen des LGV betroffen. Diese Anweisungen werden durch Z 31 bearbeitet. Daher übernimmt **Z 31** die Vergabe des zusätzlichen Aktenzeichens.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7. Amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte

- Hier sind die Statistiken zum Jahresabschluss aus ALKIS® (Statistik der Flächen der TN, Statistik der Flächen der Bodenschätzung) und der LGV-Geschäftsbericht betroffen.
- Die Statistiken zum Jahresabschluss aus ALKIS® werden von **L3** verteilt und nach ELDORADO eingestellt. Dabei ist das zusätzliche Aktenzeichen zu vergeben.
- Der LGV-Geschäftsbericht wird durch **GU** nach ELDORADO eingestellt. Dabei ist das zusätzliche Aktenzeichen zu vergeben.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen

- Hiermit sind lediglich Gutachten und Studien gemeint, die von Stellen außerhalb der Verwaltung eingeholt werden. Das Umsetzungsprojekt wird die Frage klären, wann ein „Gutachten“ vorliegt. Dazu ist der Einsatz einer UAG geplant.
- Zurzeit sind keine Gutachten in Auftrag gegeben. Zukünftige Fälle sind mit Z31 zu klären.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der FHH erheblich beeinträchtigt werden

- Betroffen sind nur Verträge mit einem Gegenstandswert ab 100.000 Euro im Zeitraum von 12 Monaten pro Vertragsverhältnis.
- Es wird davon ausgegangen, dass Verträge über Vermessungsleistungen nicht im öffentlichen Interesse stehen. Einzelfälle sind mit Z 31 zu klären.
- Da alle Verträge von Z 31 nach ELDORADO eingestellt werden übernimmt auch **Z 31** die Vergabe des zusätzlichen Aktenzeichens für den Fall, dass ein Vertrag doch der Veröffentlichungspflicht unterliegt.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Dienstanweisungen

- Dienstanweisungen regeln den internen Dienstbetrieb. Das können z.B. sein:
 - Verfügungen des Geschäftsführers, die den internen Dienstbetrieb regeln (z.B. die Verfügung Rechnungshofangelegenheiten vom 15.10.12), Verfügungen zu personellen Angelegenheiten sind nicht betroffen; zuständig **GU**
 - Betroffenheitsvermerk, Handlungsanweisungen zum HmbTG; zuständig **Z 31**

§ 3 Abs. 2 Satz 2: alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse, die mit den in § 3 (1) und (2) HmbTG genannten Gegenständen vergleichbar sind

- Das Umsetzungsprojekt wird klären, was hierzu gehört. Das können z.B. sein:
 - Preisverzeichnis und Erläuterungen zum Preisverzeichnis
 - Gebührenordnung und Erläuterungen zur Gebührenordnung
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Nutzungsbedingungen
- Diese Dokumente werden durch **Z 31** in ELDORADO mit dem zusätzlichen Aktenzeichen eingestellt.

gez. 